# Kriterienkatalog für Interessenten zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FPA)

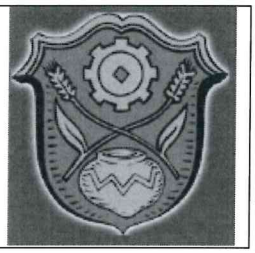

Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Tacherting eine FPA errichten wollen, müssen bei Antragstellung gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird die Gemeindeverwaltung die geplanten Projekte bewerten. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden.

Folgende Anforderungen sind zu beachten bzw. zu erfüllen:

1. Nutzung natürlicher Landschaftsstruktur (z.B. Senken) wegen dem Landschaftsbild.
2. Die notwendige Versiegelung ist auf den Mindestbedarf zu reduzieren.
3. Ausgleichsflächen sind auf eigenem Grund zu erstellen.
4. Es sind geeignete heimische Arten zur Eingrünung zu verwenden.
5. Bei notwendigen Zäunen ist eine Bodenfreiheit von 15 cm vorzusehen.
6. Eine Rückbauverpflichtung ist abzusichern. (Bürgschaft)
7. Die schriftliche Zusage des Energieversorgers zur Einspeisemöglichkeit ist vorzulegen.
8. Der Betreiber muss (Mit-)Eigentümer der Fläche sein.
9. Einzelpersonen als Betreiber dürfen max. 1 ha mit FPA überbauen. (zzgl. Eingrünung)
10. Eine FPA darf 3 ha nicht überschreiten (zzgl. Eingrünung).
11. Bei Anlagen größer als 1 ha ist eine allgemein zugängliche Bürgerbeteiligung oder Gemeinwohlorientierung (Genossenschaft) erforderlich. Dabei darf der Anteil des Eigentümers max. 1/3 betragen.
12. Stichtag zur Durchführung einer geordneten Bauleitplanung ist der 31.12. eines Jahres.
13. Die Anbindung der FPAs an das Stromnetz soll per Erdkabel erfolgen. Hierzu haben Antragsteller den Netzverknüpfungspunkt inklusive Trassenführung bei Antragstellung durch ein Schreiben des Energieversorgers nachzuweisen.
14. Für FPAs auf dem Gemeindegebiet erwartet die Gemeinde Tacherting eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2021.
15. Der Gemeinderat muss jeder einzelnen Anfrage am Ende zustimmen, um die notwendige Bauleitplanung zu ermöglichen. Zugleich behält er sich die Möglichkeit vor, Ausnahmen bei besonderer Sachlage zu ermöglichen.

Zur Regulierung des Flächenbedarfs für FPA`s sollen zunächst maximal 0,5 % der landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebietsfläche (rd. 17 ha), anteilig aufgeteilt auf die gemeindeangehörigen Gemarkungsflächen mit FPA`s überbaut werden können. Der Gemeinderat wird spätestens nach Ausschöpfung dieser Grenze die Kriterien evaluieren und neu beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an FPA unter der Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus zum Gelingen der Energiewende noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

Tacherting, im Februar 2023